



Kapitel 3 Grundsatzordnung

(gültig ab dem 01. August 2005, aktuelle Fassung beschlossen vom BJV GV am 15.02.2015)

1. Präambel

Prüfungen zur Erlangung vom 8. Kyu-Grad bis zum 5. Dan-Grad im Judo werden in der Bundesrepublik vom Deutschen Judo Bund und von den Landesverbänden des DJB organisiert und durchgeführt.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnungen der Landesverbände zu orientieren haben. Die in der Prüfungsordnung enthaltenen Prüfungsinhalte sind verbindlicher Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern.

Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan-Graden im Judo

2.1. Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im DJB nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine gültige Prüfer-Lizenz besitzen und

- einen von DJB/ LV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/ LV erbringen.

Ausnahme ist der 8. Kyu, der trainingsbegleitend durch Kyuprüfer und Teilnehmer des BJV-Lehrgangs „Judo im Elementarbereich“ geprüft werden kann.

2.1.1. Prüferlizenzen

Die Prüferlizenzen werden von den Landesverbänden vergeben. Die Landesverbände legen die Inhalte der Ausbildung sowie die Lizenzverlängerungen eigenverantwortlich fest.

- a) Der Erwerb einer Prüferlizenz ist im Bereich des BJV durch den Besuch eines dafür ausgeschriebenen Lehrgangs mit theoretischer und praktischer Prüfung für Judo Danträger (Danträger seit mindestens einem Jahr) möglich.
- b) Der Einsatz als Prüfer setzt die Prüferlizenz und das Mindestalter von 18 Jahren voraus sowie mindestens drei Einsätze - nach dem Erwerb der Prüferlizenz - als Beisitzer (wobei wenigstens einmal bis Braungurt geprüft werden sollte). Die Prüfungsliste des Beisitzers erhält der Bezirksprüfungsbeauftragte (BezPB), der in Absprache mit dem Prüfungsreferenten über die Vergabe der Prüferlizenz entscheidet.
- c) Eine Verlängerung der Prüferlizenz wird durch die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang für Kyuprüfer im Bereich des BJV bzw. des Bezirks erlangt (bis jeweils zum 31.12. des übernächsten Jahres). Dabei werden auch die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Bereich der PO überprüft.
- d) Erwerb und Verlängerung der Prüferlizenz werden nur vom Prüfungsreferenten vorgenommen (bzw. delegiert). Nach einem Entzug der Prüferlizenz kann diese frühestens nach der festgesetzten Frist durch einen Lehrgang zum "Erwerb der Lizenz" und bestandener Prüfung wiedererlangt werden.

2.1.2 Verstöße

- a) Bei leichten Verstößen gegen die Prüfungsordnung soll der Prüfungsreferent den betreffenden Prüfer schriftlich ermahnen und für die folgenden Prüfungen geeignete Auflagen erteilen. Im Wiederholungsfall ist vom Prüfungsreferenten ein Ordnungsverfahren beim Landesdisziplinarausschuss (LDA) einzuleiten.



b) Bei schwerwiegenden Verstößen ist ein Ordnungsverfahren beim LDA einzuleiten.

2.2. Prüfungskommission

Bei anstehenden Prüfungen werden die Prüfungskommissionen in Bayern wie folgt gebildet:

Kyuprüfung

8.-1. Kyu mind. 1 Prüfer

Es sollten für den 4.-1. Kyu mind. 2 Prüfer (davon sollte ab 3. Kyu ein vereinsfremder Judoka Prüfer sein) eingesetzt werden.

Die Anzahl der Prüfer bestimmt der Bezirksprüfungsbeauftragte.

Kyuprüfer werden vom Bezirksprüfungsbeauftragten eingeteilt. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich (mit frankiertem und adressierten Rückumschlag) oder per Email mind. 2 Wochen vor der Prüfung zu erfolgen. Sie wird erst mit der Rückbestätigung durch den Bezirksprüfungsbeauftragten gültig.

Anmerkung: Judoka zum 1. Kyu werden in Bayern nur bei zentralen Prüfungen der Bezirke geprüft.

Danprüfung

1.-5. Dan: mind. 3 Prüfer

Bei Danprüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mind. den von den Prüflingen angestrebten Dangrad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des DJB können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen.

Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB-Mitgliedsausweis. Sie können bis zum 1. Kyu Prüfungen ablegen und diese auf speziellen Prüfungsurkunden (sh. FGO) für Nichtmitglieder bestätigen lassen.

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen.

Eine Kyu- oder Dan-Prüfung außerhalb des eigenen Vereins/ LV bedarf der Genehmigung des Vereins/ LV.

Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

2.3.1. Kyu-Prüfungen

Die empfohlene Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre mindestens 6 Monate. Es können maximal drei Prüfungen im Zeitraum eines Jahres abgelegt werden.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad mindestens 3 Monate. Es können maximal vier Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit mindestens 6 Monate. Es können maximal zwei Prüfungen im Zeitraum eines Jahres abgelegt werden.

Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Das empfohlene Mindestalter beträgt für den

8. Kyu weiß-gelber Gürtel vollendetes 7. Lebensjahr

7. Kyu gelber Gürtel im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*

6. Kyu gelb-orangener Gürtel im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*

5. Kyu orangener Gürtel im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*

4. Kyu orange-grüner Gürtel im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*

3. Kyu grüner Gürtel im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*

2. Kyu blauer Gürtel im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*

1. Kyu brauner Gürtel im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*



Das Mindestalter beträgt für den
5. Kyu orangener Gürtel im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*
3. Kyu grüner Gürtel vollendetes 11. Lebensjahr
1. Kyu brauner Gürtel vollendetes 12. Lebensjahr

* Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird

2.3.2. Dan-Prüfungen

Zu Dan-Prüfungen (1. Dan) werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte (siehe 2.3.4.) nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen und müssen eine gültige Kampfrichterlizenz nachweisen oder den Besuch eines Kampfrichterlehrgangs der nicht länger als ein Jahr zurück liegt.

Der Nachweis von Wettkampferfolgen entfällt für alle Athleten die zur Zeit der Dan-Prüfung einem DJB Kader angehören. Gleiches gilt für BJV Kaderathleten wenn sie ihre Kaderzugehörigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Landestrainers nachweisen können.

Außerdem ist als Voraussetzung für das Teilfach Kata ein entsprechender Katalehrgang und für die Teilfächer Technik ein entsprechender Techniklehrgang innerhalb der Vorbereitungszeit nachzuweisen. Diese Lehrgänge müssen vom Prüfungsressort zugelassen sein.

Die Anmeldung zu den Danprüfungen erfolgt mittels Antrag beim zuständigen Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

| Normale Vorbereitungszeit: | Verkürzte Vorbereitungszeit |
|----------------------------|-----------------------------|
| zum: | zum: |
| 1. Dan 2 Jahre | 1. Dan 1 Jahr |
| 2. Dan 3 Jahre | 2. Dan 2 Jahre |
| 3. Dan 4 Jahre | 3. Dan 3 Jahre |
| 4. Dan 5 Jahre | 4. Dan 4 Jahre |
| 5. Dan 6 Jahre | 5. Dan 5 Jahre |

2.3.3. Verkürzung der Vorbereitungszeit

Vorbereitungszeiten ab 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

1. Durch Wettkampferfolge (12 Punkte)
2. Durch folgende Trainerlizenzen:
 - Trainer C Judo Lizenz
 - Trainer B Judo Lizenz
 - Trainer A Judo Lizenz
 - Diplom-Trainer
3. Durch Kampfrichter-Lizenzen:
 - Landes-Lizenz
 - DJB-Lizenz B
 - DJB-Lizenz A
 - IJF-Lizenz

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich. Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.



2.3.4 Wettkampferfolge

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung oder einem KR zu unterschreiben. Diese Punkte sollten grundsätzlich am Veranstaltungstag eingetragen werden.

2.4. Organisation und Durchführung von Prüfungen

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom DJB und von den Landesverbänden angeboten, organisiert und durchgeführt.

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die im Anhang zur Grundsatzordnung in den Prüfungsinhalten des DJB für Kyu- und Dan-Grade festgelegt sind. Vom 8. – 4. Kyu sind Graduierungen möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels einer Prüfungskarte erfolgt. Die Vorbereitungszeit muss beim zuständigen Prüfungsreferenten angemeldet werden und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden. Der/ die Trainer/in bei solchen Graduierungen muss eine gültige Prüferlizenz besitzen.

Der 8. Kyu kann trainingsbegleitend durch den unter 2.1. genannten Personenkreis geprüft werden. Hierbei sollte die Vorbereitungszeit 12 Monate betragen, die durch entsprechende Jahressichtmarken nachzuweisen ist. Nach Abschluß der Ausbildung wird der 8. Kyu im Kinderpaß eingetragen und vom Bezirksprüfungsbeauftragten bestätigt. Gleichzeitig wird eine Prüfungsliste ausgefüllt, die ebenfalls beim BezPB vorgelegt wird.

Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 Teilnehmer prüfen. Die Anzahl der Prüflinge bei Danprüfungen setzt der Prüfungsreferent fest.

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet.

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der eingesetzte Hauptprüfer (bei 2 Prüfern während einer Kyuprüfung) bzw. die Mehrheit (bei 3 Prüfern während einer Danprüfung).

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen (bei Kyuprüfungen) in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

Bei Danprüfungen müssen alle Prüfungsfächer mind. mit ausreichend bewertet sein, um die Prüfung zu bestehen. Ein Ausgleichen ist hier nicht möglich.

Für die ab 01.01.2010 gültige Danprüfungsordnung gilt: Bei einer Bewertung von „nicht ausreichend“ in einem oder zwei Teilfächern im Bereich Technik (dazu gehören die sieben Prüfungsfächer Vorkenntnisse, Wurftechniken, Bodentechniken, Anwendungsaufgabe Stand/SV, Anwendungsaufgabe Boden/SV, Übungsformen, Theorie), müssen nur diese wiederholt werden. Bei mehr als zwei Teilfächern muss die gesamte Prüfung im Bereich Technik wiederholt werden. Das Fach Kata ist eine Ausnahme und kann einzeln wiederholt werden.

Kyuprüfungen können frühestens nach 4 Wochen, Danprüfungen frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

Die Danprüfung kann in zwei Teilen (Kata und Restprogramm) abgelegt werden. Wird die Danprüfung aufgeteilt so muss sie innerhalb eines Jahres (365 Tage) abgeschlossen werden. Für Kata, Kombinationen und Kontertechniken ist der Partner (Uke) vom Prüfling frei wählbar. In den restlichen Fächern sind die Prüfer berechtigt, den Partner des Prüflings zu bestimmen.

2.5. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerfen:

Bei bestandener Prüfung im DJB-Mitgliedsausweis, DJB Kinderpass oder auf der Urkunde (z. B. Gymnasium, Polizei usw.).

Bei nicht bestandener Prüfung auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist.



Die Mitglieder des erweiterten Gesamtvorstandes (BJV), die Bezirksvorsitzenden und die Lehrwarte der Bezirke können mit ihrem eigenen (GV-, Bezirksvorsitzenden-, Lehrwarte-) Stempel die Prüfung bestätigen, sofern sie eine gültige Prüferlizenz besitzen. Ansonsten sind nur die Funktionsträger des Prüfungswesens und die stempelberechtigten Prüfer (Stempel: Prüfer Nr.) dazu berechtigt. Werden Judopässe abgestempelt, so ist dies auf der Prüfungsliste mit Stempel und Unterschrift des jeweiligen Prüfers zu bestätigen. Bei durchgeführten Kyuprüfungen ist die Prüfungsliste des 1. Prüfers (Hauptprüfer), ggf. auch die Pässe, unmittelbar nach der Prüfung vom Hauptprüfer an den BezPB zu senden. Der Ausrichter stellt dazu einen ausreichend frankierten Briefumschlag (bei Pässen einen stabilen Umschlag und Rückporto) zur Verfügung.

Werden bei Überprüfung der Unterlagen nicht behebbare Verfahrensfehler festgestellt, so kann die Prüfung vom Prüfungsreferenten annulliert werden. Bei arglistiger Täuschung (z.B. unberechtigter Teilnahme) kann der erworbene Kyu- / Dangrad aberkannt werden. Die Archivierung der Kyu - Prüfungslisten erfolgt beim BezPB (und Verein). Die Dan-Prüfungslisten werden beim Prüfungsreferenten archiviert.

2.6. Kosten / Gebühren

Die Kosten der Prüfung (Materialien und Prüfer) können auf die Teilnehmer umgelegt werden. Kosten des BezPB können nicht auf die Prüflinge umgelegt werden, wenn dieser nicht als Prüfer eingeteilt ist. Die Prüfer rechnen nach den gültigen Reise- und Honorar- Kostensätzen des BJV mit dem Ausrichter ab. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge der Kyuprüfer wird eine Eigenleistung erhoben.

2.7 Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem LV angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan). Einzelheiten regeln die Landesverbände.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/ Verein der EJU/ IJF können bis zum 5. Dan von den DJB-LV anerkannt werden.

DJB-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan-Grad von den Landesverbänden anerkannt zu bekommen.

Einzelheiten im Bayerischen Judo-Verband e.V.:

Die Anerkennung eines Kyugrades regelt der BezPB in seinem Bezirk. Eine Anerkennung eines Kyugrades wird im Judopaß mit der Bemerkung "Anerkennung" (und Angabe des entsprechenden Verbandes) eingetragen und mit Stempel und Unterschrift bestätigt. Die Verfahrensordnung ist einzuhalten (Mindestalter, Vorbereitungszeit, etc.). Der BezPB hat das Recht, eine stichprobenartige Überprüfung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wird die Anerkennung verweigert, so kann der Kandidat seine Kenntnisse bei einer Prüfung nachweisen. Im Allgemeinen erfolgt die Anerkennung eines Kyu- / Dangrades bei einer Prüfung zum nächsthöheren Kyu / Dan. Bei bestandener Prüfung wird der neue Kyu- / Dangrad im Judopaß eingetragen (Prüfungsmarke für den bestandenen Kyu- / Dangrad), die vorherigen Kyu- / Dangrade werden ohne Prüfungsmarken, nur durch Stempel und Unterschrift bestätigt. Im Falle des Nichtbestehens kann dem Prüfling der nach Meinung des Prüfers entsprechende (niedrigere) Kyu- / Dangrad zuerkannt werden (Prüfungsmarke für den bestandenen Kyu- / Dangrad).

Bestätigungen von Judograduierungen (z. B. nach verlorenem Judopaß bzw. Urkunde) kann bis einschließlich 1. Kyu der BezPB für seinen Bezirk (ohne Prüfungsmarke) vornehmen. Bei vorhandenem Nachweis (Urkunde, Liste) kann auch ein stempelberechtigter Prüfer die Kyugrade ohne Prüfungsmarke bestätigen. Dangrade bestätigt der Prüfungsreferent.

3. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Bestandteil der Grundsatzordnung.



4. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Verleihung von Kyu- und Dan-Graden können bis zum 5.Dan vom DJB nach Rücksprache mit dem LV und von den Landesverbänden vorgenommen werden.

Verleihungen eines Ehren-Dan-Grades ab 6. Dan werden nach der Ehrenordnung des DJB vorgenommen.

5. Ausnahmeregelung

Für Starter bei nationalen (ab Gruppenebene) und internationalen Meisterschaften sowie für besonders verdiente Persönlichkeiten kann auf Antrag an den Prüfungsreferenten eine Sonderprüfung einberufen werden.

In Ausnahmefällen sowie den hier nicht erfassten Fällen entscheidet der Prüfungsreferent.